

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1831

66 (19.8.1831)

Großherzoglich Badisches

Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

N^o 66.

Freitag den 19. August

1831.

Mit großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

V e r o r d n u n g.

No. 11530. Da sich dieses Jahr in mehreren Theilen des Landes sehr häufig unter dem Getreide das sogenannte Mutterkorn gefunden hat, so wird die Verordnung hohen Ministeriums des Innern vom 10. November 1816, im Anzeigebblatt desselben Jahres, No. 92, zur genauen Nachachtung hiermit wiederholt bekannt gemacht. Mannheim den 11. August 1831.

Direktorium des Neckarkreises.

In Abwesenheit des Kreisdirektors.

Dahmen.

Heunisch.

Die Reinigung des Getreides vom Tollkorn, auch Dippel oder Schwindelhafer genannt, so wie vom Aush und Mutterkorn betr.

Man hat von jeher beobachtet, daß durch anhaltend nasse Witterung zur Sommerzeit das Wachsthum des Unkrautes auf den Getreideäckern überhaupt, besonders aber gewisser Pflanzen, welche, wenn sie genossen werden, äußerst nachtheilige, oft gefährliche, ja selbst tödtliche Wirkungen auf die Gesundheit der Menschen und einiger Hausthiere äußern, sehr befördert wird, und daß die Saamen des Getreides selbst gewisse krankhafte Ausartungen erleiden, welche man mit dem Namen Mutterkorn und Aush belegt.

Unter den genannten, der Gesundheit sehr nachtheiligen Pflanzen, kommt besonders häufig vor: der Lolch, auch Tolkorn, Dippel- oder Schwindelhafer, Töberrich, unter dem Landvolk, wiewohl uneigentlich, Trefze oder Tresppe genannt; er wächst besonders häufig auf Gersten-, Weizen- und Hafer-Äckern, hat einen 2 bis 3 Fuß hohen Stengel mit Gelenken versehen, flache, gleichbreite, zugespigte, auf der Oberfläche und am Ende rauh anzufühlende, unten glatte Blätter, grüne oder röthliche Blumen-Ähren, welche aus mehreren breitgedrückten, geränderten und vielblüthigen Ähren bestehen; statt der Blumenkrone zwei gleiche, grüne Blätter, deren eines sich oft in einen Stachel endigt. Die Saamen sind braunschwarz, länglicht, auf einer Seite erhaben, auf der andern vertieft, ungefähr 1½ Linie lang und ¼ Linie breit, mithin viel kleiner als die Getreide-Körner, haben keinen Geruch, aber einen süßlichen Geschmack.

Außer dieser Pflanze gehört dann noch besonders hierher: die allgemein bekannte Korn-Raden, auch Ratten oder Nifel genannt. (*Agrostema Githago* L.)

Mit dem Namen Mutterkorn (*Secale cornutum*) belegt man diejenige krankhafte Ausartung des Roggens, wo einzelne Körner desselben sich außergewöhnlich verlängern, eine Horn- oder Hahnenstirnformige Gestalt annehmen, äußerlich blau oder schwarz,

inwendig aber weiß oder braun werden. Diese Körner haben einen bitter-süßen, ekelhaften und scharfen Geschmack, und einen widrigen Geruch; das daraus gemahlene Mehl ist braun oder blau, sinkend; wird Brod aus Getreide bereitet, dem solches Mutterkorn beigemischt war, so zerfließt der Teig, und das Brod zerfällt.

Wenn die Saamen des Lolches oder Tollkorns dem Getreide beigemischt bleiben, und aus dem daraus gemahlten Mehl Brod oder andere Speisen bereitet werden, so bekommen diejenigen Personen, welche dieselben genießen, Schwindel, Betäubung, Kopfschmerzen, Rausch, Bangigkeit, Neigung zum Erbrechen, oder wirkliches Erbrechen, Mattigkeit, Zuckungen, oft starkes Phantasiren, das an Wahnsinn gränzt, apoplektische Zufälle, Lähmungen u. worauf oft selbst der Tod erfolgt. Die sorgfältige Reinigung des Getreides ist daher dringend notwendig; sie geschieht am besten durch mehrmaliges Werfen desselben, wo der Lolch, als der leichtere Saamen, früher zur Erde fällt, als die Getreidekörner, und nach diesem durch das Sieben des Getreides durch das sogenannte Treffensieb, dessen Löcher nach der Gestalt des Lolchsaamens geformt sind.

Die sogenannten Ratten oder Ratten werden durch das, in den meisten Gegenden gewöhnlich gebrauchte Rattensieb, dessen Löcher ebenfalls die Form dieser Körner haben, leicht von dem Getreide abgesondert, besonders wenn das Sieben desselben einigemal wiederholt wird.

Der Genuß des Mutterkorns bringt ebenfalls krankhafte Zufälle mancherlei Art, namentlich Ekel, Erbrechen, Kopfschmerzen, Betäubung, Krämpfe und Konvulsionen, fallende Sucht, Lähmungen, und vorzüglich häufig die sogenannte Striebel-Krankheit hervor; das Getreide muß daher, ehe es gemahlen wird, sorgfältig von demselben gereinigt werden, und zwar entweder durch Auslesen, was zwar das mühsamste aber sicherste Mittel ist, oder durch Werfen, Wannen und Sieben.

Der sogenannte Rausch ist zwar nicht besonders nachtheilig für die Gesundheit, das Mehl wird aber dadurch schwarz und schmutzig, das Getreide muß daher beim Gerben auf die, allen Mültern bereits bekannte Weise davon gereinigt werden.

Da nun den von vielen Gegenden her eingekommenen Nachrichten zufolge, wie sich schon im Voraus vermuthen ließ, sich in dem diesjährigen Getreide eine bedeutende Menge Tollkorn, Ratten, Mutterkorn u. vorfindet, und der Genuß desselben, wenn es nicht sorgfältig gereinigt wird, notwendig sehr nachtheilige und gefährliche Wirkungen auf die Gesundheit der Menschen hervorbringen müßte, so findet man sich vermögend, hien Auftrags veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Alles Getreide, was auf die Fruchtmärkte gebracht wird, muß von den genannten schädlichen Beimischungen vollkommen gereinigt seyn. Die betreffenden Polizei- und Sanitätsbeamten haben an jedem Markttage das zu Markt gebrachte Getreide sorgfältig zu untersuchen, und wenn es auf obige Art verunreinigt seyn sollte, dasselbe nicht nur nicht verkaufen zu lassen, sondern den Eigenthümer überdies noch mit einer geeigneten Strafe zu belegen.

2) Den Mültern ist bei einer Strafe von 10 Reichsthalern verboten, Getreide zum Mahlen anzunehmen, welches mit Tollkorn, Ratten oder Mutterkorn verunreinigt ist. Die Zoll- und Polizeigardisten, welche obnehin die Mühlen von Zeit zu Zeit zu visitiren haben, sind anzuweisen, über Beobachtung dieser Anordnung strenge zu wachen, und die Mültern, welche derselben entgegen handeln, dem betreffenden Beamten sogleich anzuzeigen, wofür ihnen der dritte Theil der gegen dieselben erkannten Geldstrafe als Belohnung zugesichert wird. Damit weder die Mültern noch die Polizeigardisten sich mit der Unkenntniß genannter Saamen und Körner entschuldigen können, haben die betreffenden Bezirksbeamten dafür zu sorgen, daß jedem derselben einige Muster davon zugesetzt werden. Eben so wird den Mültern zur Pflicht gemacht, das mit Rausch verunreinigte Getreide beim Gerben sorgfältig zu reinigen.

3) Auch den Bierbrauern und Branntweimbrennern ist der Gebrauch eines mit Pils-
saamen verunreinigten Getreides zur Bereitung des Biers und Branntweins, wodurch
letztere eine berauschende, aber der Gesundheit höchst nachtheilige Eigenschaft erhalten,
bei einer Strafe von 25 Reichsthalern streng zu untersagen. Die Zoll- und Polizei-
Gardisten haben hierüber ebenfalls sorgfältig zu wachen.

4) Eben so werden die Bäcker und Mehlhändler dafür verantwortlich gemacht, daß
sie kein Mehl verbacken oder verkaufen, welches mit obigen schädlichen Beimischungen
verunreinigt ist, wobei zugleich bemerkt wird, daß das Mehl, welchem viel Mutterkorn
beigemischt ist, eine braun- oder bläuliche Farbe, und das daraus gebackene Brod einen
bittern, widrigen Geschmack erhält.

5) Daß künftig zur Aussaat gebraucht werdende Getreide muß besonders sorgfältig
von dem ihm beigemischten Pilsch gereinigt, und, wenn demungeachtet einzelne Körner in
denselben zurückbleiben und aufgehen sollten, muß die Pflanze vor der Blüthenzeit, also
etwa im Monat Juni, sorgfältig mit der Wurzel ausgerupft werden.

Die Kreisdirectoren haben die Polizei- und Sanitäts-Beamten, so wie das ge-
samte Polizei-Aufsichts-Personale nachdrücklichst anzuweisen, über pünktliche Befolgung
dieser Verordnung streng zu wachen, und dieselbe zugleich drei Sonntage nacheinander
auf dem Rathhause den zu versammelnden Gemeinden öffentlich verkünden zu lassen.
Karlsruhe den 10. November 1816.

Ministerium des Innern.

Sanitätskommission.

Freih. v. Fahrenberg.

Bekanntmachungen.

Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Peste betr.

Man hat seit der diesseitigen Verordnung vom 18. v. M. (Reg. Bl. No. 14.) in
obigem Betreff in Erfahrung gebracht, daß außer den im Artikel 2 daselbst genannten
Ländern noch andere Orte, namentlich Triest und dessen Umgebung, von zwischenliegenden
Staaten als der Ansteckung verdächtig behandelt werden; auch hat man darüber, welche
Maßregeln in den holländischen und deutschen Seehäfen gegen die Verbreitung jener
Krankheit genommen worden sind, noch keine offizielle Kenntniß, und kann daher niemals
darüber beruhigt seyn, daß nicht Waaren aus unverdächtigen Gegenden mit solchen aus
verdächtigen vermischt, oder daß dergleichen nicht auf verdächtigen Schiffen versührt wor-
den sind.

In Erwägung dieser Umstände und in Anbetracht, daß inzwischen in den meisten ge-
gen Norden und Osten gelegenen Staaten in Bezug auf die Waarentransporte durch-
greifende Vorkehr getroffen und namentlich bestimmt worden ist, daß alle aus denselben
abgeschickten Waaren mit Ursprungs- und Gesundheitscheinen versehen seyn müssen, sieht
man sich veranlaßt, zur Verstärkung des Schutzes gegen jenes verheerende Uebel weiter
zu verordnen:

1) Alle Waaren aus nachbenannten Ländern und Gegenden, wenn sie nicht mit Ur-
sprungs- und Gesundheitscheinen versehen sind, dürfen im Großherzogthum weder aus-
geladen noch abgestoßen werden, und sind im Uebrigen ganz nach der im Art. 4 der Ver-
ordnung gegebenen Vorschrift zu behandeln:

a) Alle Waaren, welche überhaupt von Norden und Osten kommen.

Ausgenommen hiervon sind die aus den Königreichen Baiern und Württemberg
und dem Großherzogthum Hessen kommenden Waaren. In Ansehung dieser genügt es
entweder an gültigen Ursprungscheinen allein, wornach dieselben in einem dieser Staaten
erzeugt oder fabrizirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß

sie nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse als unverdächtig befunden worden seyen.

b) Jene, welche aus Tyrol und dem Vorarlbergischen kommen.

c) Jene, welche aus der Schweiz anlangen, da hinsichtlich des Verkehrs dieses Landes mit Tyrol und dem Vorarlbergischen noch keine gleichen Sicherheitsanstalten von Seite der eidgenössischen Tagsatzung getroffen worden sind.

2) Da, wo die Vorzeigung von Ursprungsscheinen in einzelnen Fällen, z. B. beim Transport von Kolonialwaaren, unmöglich ist, müssen wenigstens Scheine über den Bezugsort derselben vorgezeigt werden, und in diesem Fall müssen die Gesundheitscheine auf den Ort des Bezugs lauten.

3) Es versteht sich von selbst, daß der Mangel an Ursprungs- und Gesundheitscheinen stets durch gültige Quarantaine- oder Desinfektionscheine ersetzt wird.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt:

1) Soviel diejenigen Waaren betrifft, welche Träger des Ansteckungsstoffes sind, als rohe Wolle oder Wollenwaaren, Baumwolle und Baumwollenwaaren, Flachß und Hanf, daraus bereitetes Garn und Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuerschwamm u. dgl.,

so gleich mit dem Tage der Bekanntmachung;

2) hinsichtlich anderer Waaren aber, mit dem 1. des kommenden Monats September.

Die Kreisdirektorien werden über den genauen Vollzug dieser in die Lokal- und Anzeigebblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, hiernach die Bezirksämter, und durch diese die Ortspolizeibehörden anweisen, und für Aufstellung der weitem erforderlichen Gränzposten, in geeigneter Weise Sorge tragen. Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Karlsruhe den 12. August 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

No. 11792. Vorstehende hohe Ministerialverordnung wird zur genauen Beobachtung hiernit verkündet. Mannheim den 18. August 1831.

Direktorium des Neckarkreises.

In Abwesenheit des Kreisdirektors.

Dahmen.

Vdt. Schwind.

[196] In verfloßener Nacht wurden aus einem Privathause dahier folgende Gegenstände entwendet:

1 Rolle Sechsbäcker von 50 fl.;
in verschiedenen Münzsorten 15 fl.;
und weiter 46 fl.;

5 bis 6 Stück Dukaten;
5 bis 6 Stück spanische Coupons, jeder zu 12 fl.;

4 bis 5 fl. an verrufenen Münzsorten, französische und Schweizerthaler rc.;

1 goldene Cylinderuhr, ganz flach in Größe eines Kronenthalers, mit stählernen Sekunden- und Stundenzeigern, hieran befand sich ein Uhrschlüssel mit Kordel angebunden, von Gold und Karmiolstein;

1 Etui von rothem Cassian, Werth 50 fl.;

1 silberner vergoldeter Becher in Größe eines Trinkglases.

1 silbernes vergoldetes Messer, Gabel und Kaffeelöffel, wovon die Stiele rund sind und abgeschraubt werden können;

12 silberne vergoldete, modern faconirte Kaffeelöffel in einer roth pappendekelten Schachtel, Werth 30 fl.;

6 bis 7 silberne Eßlöffel, gewöhnlicher Form, wovon einige mit M gezeichnet sind, zusammen ungefähr 20 fl. Werth;

1 meerschaumene Pfeife mit Silber beslagen. Dieselbe ist groß, hat einen gera-

den Hals, mit schwerem runden silbernen
Deckel und mittlerem schwarzem Rohr;

1 kleinere do. im Werthe von 10 fl.;

1 blau tuchener Mantel;

Wir bringen diesen Diebstahl zum Behuf
der Fahndung auf die entwendeten Gegen-
stände sowohl, als den zur Zeit unbekann-
ten Dieb zur öffentlichen Kenntniß. Mann-
heim den 17. August 1831.

Großh. Stadtm. d.

Lichtenauer.

Vdr. Himmel.

[64]* Wertheim. Dem Gemeindeg-
mann Michael Kettner von Dörlesberg
wurden am 26. v. M., Nachmittags 2 Uhr,
folgende Effecten entwendet:

im Werth fl. fr.

1 seidenes weinrothes Halstuch	2
3 schwarze seid. mit rothen Streifen	3
1 hellblau seidenes mit einer rothen und weißen Blume	1 30
1 rothseidenes Halstuch	1 —
1 baumwollenes Halstuch mit ei- ner grünen Borde und rothen Blumen	48
1 Halstuch mit einem rothen Boden und mit einem gelben Blumenkranz	48
1 Geldbüchlein, worin ungefähr waren	40
2 porzellanene Tabakspfeifen	30

Sa. fl. 10 16

Diesen Diebstahl bringen wir der Fah-
ndung wegen andurch zur öffentlichen Kennt-
niß. Wertheim den 3. Aug. 1831.

Großh. Stadt- und Landamt.

Gärtner.

[64]* Mannheim. Konrad Morasch
von Lambenheim, Sohn des Jakob Morasch
und der Anna Maria Schertel, wurde we-
gen Diebstahls zu 23wöchentlicher Arbeits-
hausstrafe verurtheilt und der badischen Lande
verwiesen.

Da derselbe nun seine Strafe erstanden
hat, so wird die Landesverweisung unter
Anfügung des Signalements öffentlich be-
kannt gemacht.

Personbeschreibung.

Derselbe ist 18 Jahre alt, 5' 3" groß,

hat eine mittlere Statur, braune Haare,
niedere Stirn, hellgraue Augen, zugespitzte
Nase, kleinen Mund, ovales Kinn, keinen
Bart, ovale Gesichtsförm, gesunde Farbe,
gute Zähne. Besondere Kennzeichen sind
keine vorhanden. Mannheim den 5. Aug.
1831.

Großh. Stadtm. d.

Söldner.

Rechtspr. Weinschenk.

[66]* Lörrach. (Straßenraub und Fah-
ndung) Der unten signalisirte Metzgerknecht
Johann David Glauner von Freudenstatt,
Königreichs Württemberg, ist beinzichtigt, am
7. d. M. im Walde oberhalb Kaltenherberg
den Sattlergesellen Johann Friedrich Kubn
von Döflingen mörderisch angefallen zu ha-
ben, um ihn zu berauben; an gänzlicher Voll-
führung des Straßenraubes wurde er durch
einen heransfahrenden Güterwagen verhin-
dert, worauf er entflohen ist.

Alle Orts- und Bezirksbehörden werden
ersucht, auf diesen Johann David Glauner
fahnden, und im Betretungsfall ihn gefäng-
lich anher liefern zu lassen.

Personbeschreibung.

Johann David Glauner, Metzgerknecht
aus Freudenstatt, ungefähr 24 Jahre alt,
5' 4" bis 5" groß, von mittleren nicht gar
starkem Körperbau, hat hellbraune gelockte
Haare, dunkle Augen, starke Nase, mittlern
Mund, bräunliche Gesichtsfarbe, keinen Ba-
ckenbart, auf der Oberlippe nur wenig
Bart.

Er ist bekleidet mit einer blau tuchenen
Kappe aus sechs Stücken zusammengesetzt,
mit kleinen ledernem Schild, einem blau lei-
nenen Fuhrmannshemde, schon ziemlich alt
und zerrissen; unter demselben trägt er ein
braunes (oder fleischfarbened) tuchenes Ka-
misol ohne Schöße und tuchene lange Hosen
von gleicher Farbe, beide Stücke schon alt
und zerrissen; die Stiefel sind zerrissen und
geslickt.

Sein Wanderbuch ist zu Freudenstatt aus-
gestellt und am 3. d. M. zu Lahr nach Ba-
sel visirt worden.

Glauner zieht schon ein halbes Jahr lang

arbeitslos umher. Pörrach den 11. August 1831.

Großh. Bezirksamt.

Deurer.

Vdt. Hoffmann.

[62] Heidelberg. Wer eine Forderung an den Nachlaß des kürzlich dahier verstorbenen ehemaligen Domdechant Franz Christoph Maria Freiherrn Wambolt von Umstadt zu machen hat, wird hierdurch aufgefordert, solche binnen 4 Wochen vor der unterzeichneten Inventurkommission richtig zu stellen. Heidelberg den 30. Juli 1831.

Großh. Stadtkamtsrevisorat.

Herrmann.

Hüfingen. Es ist seit einem Jahre ein Ballot Süßholz mit No. 622 im Lagerhaus zu Donaueschingen, ohne daß von dem bisher unbekannten Eigenthümer darüber disponirt wurde. Derselbe wird daher aufgefordert, binnen peremptorischer Frist von 6 Wochen das fragliche Ballot abzuverlangen und sich als Eigenthümer desselben gehörig auszuweisen, widrigenfalls nach gesetzlicher Vorschrift weiter darüber verfügt wurde. Hüfingen den 4. Aug. 1831.

Großh. b. f. f. Bezirksamt.

Schwab.

[64] Sinsheim. Der Stadt Sinsheim ist die höhere Genehmigung zu einem vierten Viehmarkt erteilt worden, welcher auf Dienstag vor Regidy fällt und dieses Jahr erstmals auf Dienstag den 30. dieses Monats abgehalten wird. Sinsheim den 5. August 1831.

Großh. Bezirksamt.

Sigel.

Vdt. Saacke.

Rheinbischofsheim. (Straferkenntniß.) Da sich der, unterm 20. Juni d. J. öffentlich vorgeladene Deserteur Michael Schreiner aus Ling, in der anberaumten Frist nicht gestellt hat, so wird derselbe in die gesetzliche Geldstrafe von 1200 fl., welche auf den vereinstigigen Vermögensanfall nach

den gesetzlichen Bestimmungen von ihm erhoben werden soll, verfällt, und seines Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, dieses Straf-Erkenntniß aber öffentlich bekannt gemacht. Rheinbischofsheim den 10. Aug. 1831.

Großh. Bezirksamt.

Jägerschmid.

[65] Schwesingen. Da sich Christoph Filsinger von Schwesingen auf die öffentliche Vorladung vom 4. April 1827, No. 3050, bisher nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschwollen erklärt. Schwesingen den 9. Aug. 1831.

Großh. Bezirksamt.

Bierordt. Vdt. v. Nida.

[85] Buchen. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Franz Michael Schäfer von Hainstadt, wegen Geisteschwäche, ein Beistand in der Person des Johann Adam Schuermann von Hainstadt gesetzt sey, ohne welchen er kein im L. R. S. 499 genanntes Rechtsgeschäft gültig abthun kann. Buchen den 8. August 1831.

Großh. Bezirksamt.

Lang.

v. Rottel.

Anzeigen.

[64] Bei Unterzeichnetem ist eine eiserne Pumpe mit einfacher, solider und dauerhafter Vorrichtung, man kann mit derselben, wie mit einem gewöhnlichen Brunnen, das Wasser aus jeder Tiefe bis in den 3. oder 4. Stock, ja so hoch man will, pumpen; auch kann dieselbe als Feuerspritze gebraucht werden, und wenn das Wasser sich in einem Behälter befindet, einen Springbrunnen unterhalten, und denselben zu jeder beliebigen Höhe treiben.

Ein drittes gewöhnlicher eiserner Brunnen, jedoch mit einem kupfernen Stiefel, welchen derselbe seit einigen Jahren im Gebrauche hat.

Dann 3 Feuersprizen, eine Wagenspritze, die für jedes Dorf oder großen Hof geeignet ist, dann eine große Trag- und eine Buttenpritze.

Auch ist ein gebrauchter Branntweinfessel

mit Hut und Schlange, 14 Ohm badisches Maas haltend, um billigen Preis käuflich zu haben bei

Franz Hug, Lit. S1 No. 5,
in Mannheim.

Hofrath Dr. Gallette, Zahnarzt mehrere hohen Höfe, kommt bestimmt den 23. d., Morgens früh 10 Uhr, in Mannheim an, wo er bis den 27. bei Wittwe Christ zum schwarzen Löwen verweilen wird. Man findet bei Regenschirmfabrikant Mollet, Wittwe, die nöthigen Mittel zur Erhaltung der Zähne und des Zahnfleisches.

Untergerichtliche Aufforderungen und Rundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen: Aus dem

Stadtamt Mannheim.

[64]^a zu Mannheim, an den in Gant erkannten Nachlaß des verlebten Theilungs-kommissärs Wilhelm Grua, auf Dienstag den 30. August, früh 8 Uhr, auf der Stadt-Amtskanzlei zu Mannheim.

Bezirksamt Mosbach.

[65]^a zu Neudenu, an den in Gant erkannten Schuhmacher Georg Michael Paub, auf Mittwoch den 31. August, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Mosbach.

[65]^a zu Billigheim, an die in Gant erkannte Ferdinand Reinhardt'sche Ehefrau, auf Mittwoch den 24. August, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Mosbach.

Oberamt Heidelberg.

[65]^a zu Heidelberg, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Zitronenhändlers Johannes Bader, auf Mittwoch den 7. Septbr., früh 8 Uhr, auf der Oberamts-kanzlei zu Heidelberg.

Bezirksamt Neckargemünd.

[66]^a zu Neckargemünd, an den in

Gant erkannten Bürger und Häfnermeister Ludwig Hessel, auf Mittwoch den 31. August, früh 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Neckargemünd.

Erbovorderungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Kaution wird ausgeliefert werden: Aus dem

Stadt- und Landamt Weirheim.

[65]^a von Rembach, Adam Sührer, welcher schon beinahe 30 Jahre von Hause entfernt ist, dessen Vermögen in 20 fl. besteht.

Oberamt Rastatt.

[62]^a von Stollhofen, Mathias Müller, welcher im Jahr 1808 als Schmiedgeselle in die Fremde ging, und seit 1813 nichts mehr von sich hören ließ.

G. b. f. f. Bezirksamt Neustadt.

[64]^a von Falkau, der ledige Fidel Brugger, von dessen Aufenthaltsort seit 1811 nichts mehr in Erfahrung kam, und dessen Vermögen in 891 fl. 19 fr. besteht.

G. b. f. f. Bezirksamt Hisingen.

[66]^a von Hondingen, der über 40 Jahre abwesende Joseph Maier, dessen Vermögen in circa 150 fl. besteht.

Bezirksamt Gerlachshausen.

[62]^a Gerlachshausen. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des erst kürzlich zu Lauda verstorbenen und von da gebürtig gewesenen, vormaligen bischöflich würzburgischen Amtskellers Joseph Karl Sigismund Lieberat Häfner, aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche binnen 6 Wochen a dato dahier gehörig geltend zu machen, widrigenfalls derselbe nach Umfluß dieser Frist den bekannten und im Auslande wohnenden Erben ohne weiteres

ausgefolgt werden würde. Gerlachshausen
den 29. Juli 1831.

Großh. Bezirksamt.
Leiblein.

die Proben davon aufgestellt, auf Verlangen aber auch vor derselben welche abgegeben. Gerlachshausen den 9. Aug. 1831.

Großh. Amtsrevisorat.

Gayer.

Versteigerungen.

[65] Gerlachshausen. Aus der Verlassenschaft des gewesenen fürstlich würzburgischen Amtskellers, Karl Sigismund Liberal Heffner, werden in der Stadt Lauda an der Tauber am 1. kommenden Monats September, früh 9 Uhr anfangend, nachbenannte Weine der Versteigerung ausgesetzt und bei annehmbaren Geboten, gegen Bezahlung des Erlöses bei deren Abfüllung, sogleich zugeschlagen werden:

—	—	8 Ohm 1775r weißer,
2 Fuder	—	1788r »
2 »	3 »	1798r »
1 »	9 »	1802r »
1 »	9 »	1807r »
1 »	8 »	1811r »
2 »	5 »	1818r »
2 »	1 »	1822r »
1 »	2 »	1826r röthler,
—	7 »	1826r »
1 »	4 »	1827r »
—	2 »	1827r »
—	3 »	1827r »
2 »	4 »	1827r weißer,
2 »	4 »	1827r »
2 »	7 »	1828r »
1 »	— »	1828r »
2 »	4 »	1828r »
1 »	4 »	1829r »
1 »	6 »	1830r »

Diese Weine, von dem Erblasser auf seinem Eigenthume an den besten Lagen auf der Gemarkung Lauda selbst erzogen, sind ganz rein erhalten und nach dem Erfunde Sachverständiger von vorzüglicher Güte, woraus das unumstößliche Resultat hervorgeht, daß auch die Tauberweine bei ihrer Auflagerung immer mehr an Reinheit und Kraft gewinnen.

Unmittelbar vor der Versteigerung werden

Philippshausen. (Schäferverpachtung.) Die Winterschäferei auf der Gemarkung Oberhausen, welche an Michaeli d. J. ihren Anfang nimmt, und die mit 300 Stück Schafen beschlagen werden kann, wird Donnerstag den 1. Sept. d. J., früh 9 Uhr, auf dem Gemeindehause zu Oberhausen, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wozu die Steigerungsliebhaber mit dem Ansuchen eingeladen werden, daß die Bedingungen bei dem dortigen Ortsvorstand eingesehen werden können. Philippshausen den 2. Aug. 1831.

Großh. Bezirksamt.

Keller.

Vdt. Thiergärtner.

Sinsheim. Am Samstag den 27. August, Nachmittags 2 Uhr, werden auf dem Rathhause in Suzenhausen die auf beiläufig 1300 fl. angeschlagenen Arbeiten zur Einrichtung des Rathhauses und Erbauung der Mauern am Elsenzbad an die Wenigstnehmenden öffentlich versteigert.

Plan und Ueberschläge so wie die Steigerungsbedingungen können bei dem Ortsvorstand in Suzenhausen eingesehen werden, und auswärtige Steigerer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen. Sinsheim den 12. Aug. 1831.

Großh. Bezirksamt.

Sigel.

Vdt. Sommer.

Diensta Nachrichten.

Durch die Entlassung des Schullehrers Schlez zu Rembach ist diese Schulstelle, Dekanats Wertheim, mit einem Kompetenzanschlag von 143 fl. 50 fr., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese haben sich bei der fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Standesherrschaft binnen 4 Wochen zu melden.

Karl Hermisdorf, Redakteur.